

# ZUSAMMENARBEIT MIT DER POLIZEI

## Prävention: Jugendgerichtshilfe und Jugendkontaktbeamte

Die Jugendgerichtshilfe Essen kann projektartig in Unterrichtsvorhaben einbezogen werden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf dem Präventionsgedanken, z.B. Fakten aus dem Strafrecht, Jugendstrafrecht, Konsequenzen von delinquentem Verhalten. Insofern ist ein Altersbezug kurz vor Erreichen der Strafmündigkeit besonders günstig. Eine Kontaktaufnahme erfolgt durch die Lehrkraft direkt mit der Jugendgerichtshilfestelle (Kontakte s. TFS-Datenbank).

Themen der Kriminalprävention, z.B. zur Vermeidung von Gewalt und Drogenkonsum, sollen verstärkt im Unterricht ab der Jgst. 7, im Bedarfsfall auch zuvor, behandelt werden. Eine umfangreiche Sammlung an Informationsschriften der Polizei zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Themenfeldern findet sich in der TFS Datenbank.

Vertrauensbildend werden regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei in den Schulen angeboten. Da gerade der erste Kontakt von – evtl. auch tatverdächtigen – Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsorganen des Staates wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben kann, erfolgt dieser durch besonders geschulte und mit der Problematik der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die Jugendkontaktbeamten (Kontakte s. TFS-Datenbank).

Neben den Sprechstunden können zu besonderen Themensetzungen auch Polizeibeamte in die Klasse eingeladen werden, um darüber vorzutragen und mit den Jugendlichen ins Gespräch zu gehen. Folgende Themenschwerpunkte werden angeboten:

- Betäubungsmittelprävention
- Cybercrime, Datenschutz
- Extremismusprävention/ Radikalisierung

## Gerichtsbesuche

Die Hospitation in einer Gerichtsverhandlung kann für Jugendliche eine besonders eindrucksvolle Erfahrung sein, die dazu beitragen kann, nicht selbst in der Rolle des Angeklagten zu kommen.

Prinzipiell können alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen von jeder Bürgerin und jedem Bürger unangemeldet besucht werden. Schulklassen sollen sich aber aus organisatorischen Gründen zuvor anmelden (Kontakte s. TFS-Datenbank).

## **Intensivtäterprogramme**

Ziel von Intensivtäterprogrammen ist es vor allem, kriminelle Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

Die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ hat zum Ziel, die Entwicklung besonders kriminalitätsgefährdeter Kinder und junger Jugendlicher zu „Intensivtätern“ frühestmöglich zu erkennen und nachhaltig zu verhindern, um so die Anzahl der von ihnen begangenen rechtswidrigen Taten bzw. Straftaten und damit auch die Anzahl ihrer Opfer auf „Null“ zu reduzieren bzw. sehr deutlich zu verringern. Mit Blick auf die vielen Opfer, die enormen sozialen Folgekosten, die ein „Intensivtäter“ verursacht sowie seine erwartbare soziale Randständigkeit muss die Intervention frühestmöglich erfolgen – und zwar bevor die „Karriere“ Fahrt aufnimmt. Pädagogische Fachkräfte von anerkannten Trägern sind in die Arbeit der Polizei eingebunden. Sie sind hochqualifiziert, erfahren im Umgang mit der Zielgruppe und sind stets über die Teilnehmer/-innen informiert.

### Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 15 Jahren, die mit mindestens einer Gewalttat oder drei Eigentumsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten sind und deren Lebensumstände derart risikobelastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht. Die Teilnahme an der Maßnahme ist freiwillig, Voraussetzung ist die Veränderungsbereitschaft des Teilnehmenden.

### Umsetzung

Die Initiative zur Aufnahme in das Programm geht in der Regel von der Polizei aus. Sofern von den Jugendlichen, den Eltern, wie auch von den Mitarbeitenden der Schule der Wunsch zu einer Teilnahme besteht bzw. angeregt wird, ist dies gegenüber den Jugendkontaktbeamten zu formulieren.

Während der Teilnahme sind die pädagogischen Fachkräfte des Programms „Kurve kriegen“ durch die Mitarbeitenden der Schule ständig über Vorkommnisse, z. B. neue Taten, zu informieren.

## **Erstattung von Anzeigen**

### Grundsätze

Neben Maßnahmen der Prävention kommen aus erzieherischen Gründen eine schnelle und gründliche Aufklärung von Straftaten und eine zeitnahe Reaktion auf Delinquenz eine besondere Bedeutung zu:

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schule zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Eine Strafanzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn der Schule Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass folgende Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen wurden oder bevorstehen:

- Straftaten gegen das Leben
- Sexualdelikte
- Raubdelikte wie das "Abziehen" von Sachen unter Gewaltanwendung
- schwere und gefährliche Körperverletzung
- besonders schwere Fälle von Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Nötigung
- politisch motivierten Straftaten
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Einbruchsdiebstähle
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- Besitz, dem Handel oder Weitergabe von Betäubungsmitteln.

#### Vorgehensweise zur Erstattung von Anzeigen

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis der o.g. oder vergleichbarer Straftaten erhalten, auch die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

Lehrkräfte und schulische Mitarbeitende verwenden im dienstlichen Kontext für Anzeigen ausschließlich die Kontaktdaten der Schule (Anschrift, Telefon, dienstliche Mailadresse). Im Rahmen der Anzeige soll deutlich gemacht werden, dass diese im dienstlichen Auftrag gestellt wird. Dazu kann z.B. der Satz verwendet werden: „Hiermit stelle ich in Ausübung meiner Diensttätigkeit Strafantrag gegen ... wegen der im Folgenden benannten Vorfälle.“

Da als Anzeigeerstatter ein Anspruch auf Auskunft bei einer etwaigen Einstellung eines Verfahrens besteht, soll bereits bei Erstattung der Anzeige darum ersucht werden: „Bei Erwägung der Einstellung des Verfahrens wird um die Gelegenheit der Stellungnahme gebeten. Falls die Einstellung dann dennoch erfolgt, möchte ich um eine Begründung der Entscheidung bitten.“

Inhaltlich soll beschrieben werden:

- Wann: Tatzeit oder Tateitraum, Datum, Uhrzeit
- Wo: Tatort (Anschrift, Gebäude, Raum etc.)
- Wer hat etwas getan? (Personalien Beschuldigter oder „Unbekannt“)
- Wer hat etwas gesehen oder weiß etwas? (Personalien Zeuge/n)
- Was ist geschehen? (Tathergang, z.B. Beschädigungen, Verletzungen etc.)
- Was für Beweismittel sind vorhanden? (Bilder, Videos, Chatverläufe, Drogen etc.)
- Wer ist Anzeigeerstatter? (Personalien, Funktion)

Die Anzeige kann bei jeder Polizeidienststelle gemacht werden, oder online unter <https://service.polizei.nrw.de/anzeige>

### Strafermittlung und -verfolgung

Sind Schülerinnen oder Schüler an einer strafbaren Handlung beteiligt, so darf die Schule nicht Aufgaben der Strafverfolgung übernehmen. Die Schule soll allerdings bei den Ermittlungen im Rahmen des (Vor-) Verfahrens, soweit möglich, gehört werden.

Die Schule erteilt im Rahmen des §163 StPo („Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren“) Auskünfte gegenüber der Polizei und übermittelt ggf. auch personenbezogene Daten. Die Übermittlung von Daten an die Polizei ist gem. SchulG §120 Abs. 7 zulässig, da sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich sind.

Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen wurden, können nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (z. B. Mitschülerinnen oder Mitschüler gefährdet sind).

### **Opferschutz**

Für den Opferschutz im schulischen Rahmen ist insbesondere die schulpsychologische Beratungsstelle einzubeziehen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls soll geklärt werden, an welchem Umfang ein Opferschutz eingerichtet werden kann und welche Personen daran beteiligt werden können, z.B. unter Berücksichtigung der Aspekte:

- Wie kann das Opfer stabilisiert und geschützt werden?
- Wo und wann ist ein Opferschutz besonders wichtig, z.B. Pausen, Schulweg ...
- Wer kann das Opfer unterstützen, z.B. Mitschüler/-innen, MPT, Lehrkräfte ...

